

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Veitsbronn auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. §§ 10, 15 WHG für die Einleitung von Oberflächenwasser/Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn über die Einleitungsstelle A29 auf der Flur-Nr. 718/2 der Gmkg. Tuchenbach in die Zenn; Landkreis Fürth

1. Der Bescheid des Landratsamtes Fürth vom 17.03.2025, Az. 412-9443/22-6411-01-Ha, liegt mit Rechtsbehelfsbelehrung und Antrags-/Planunterlagen ab dem __09.06.2025__ zwei Wochen lang bis einschließlich __23.06.2025__ während der allgemeinen Dienststunden in der Bauverwaltung der Gemeinde Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, Zimmer __5__ und im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.51, zur Einsichtnahme aus.
2. Der Bescheid des Landratsamtes Fürth vom 17.03.2025, Az. 412-9443/22-6411-01-Ha, wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen Personen zugestellt, über deren Einwendungen im Verfahren entschieden worden ist.
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt [§§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG und Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)].
4. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann innerhalb der Frist unter Ziffer 1 auch im Internet unter <https://veitsbronn.de/bauen/> eingesehen werden.
5. Gegen den o. g. Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diesbezüglich wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.

Veitsbronn, den 23.04.2025

Marco Kistner, Erster Bürgermeister